

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 06.01.1992 gegründete Verein trägt den Namen „TC Rot-Weiß Dessau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06844 Dessau, Eduardstr.1 .
3. Der Verein ist als Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt, Mitglied im DTB sowie im Tennis Verband Sachsen-Anhalt e. V sportlich organisiert und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal VR 31259 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sein Zweck und Ziel ist die Förderung der Gesundheit, der Körperertüchtigung , der Körperkultur und des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Schwerpunkt liegt in der Heranführung der Jugend an den Tennissport. Er nimmt die diesbezüglichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dienen den oben genannten Zwecken und der Erhaltung der Sportanlage.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein steht allen interessierten Bürgern offen. Er wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde (passive) Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.
3. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Präsidium nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierzu ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft im Verein ist beim Präsidium auf einem vom Verein vorgesehenen Vordruck schriftlich zu beantragen.
2. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Das Präsidium kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im Verein und eventueller Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, gegen Entrichtung der festgelegten Gebühr für Gastspieler auf den Tennisplätzen zu spielen.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Ordnungen verpflichtet. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, personelle Veränderungen dem Präsidium umgehend mitzuteilen.

§ 8 Ausscheiden aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Beim freiwilligen Austritt während eines Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres an den Verein zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch das Präsidium ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grobem Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.Sind die genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann das Präsidium anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Wettkampfverbot bis zu 3 Monaten,
 - b) Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot an Teilnahme an Veranstaltungen.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Präsidium verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung zu.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages.

§ 9 Organe des Vereins

- a) das Präsidium
- b) das erweiterte Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des Vereins, leitet dessen Geschäfte und organisiert den Sportbetrieb, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Das Präsidium und erweiterte Präsidium ist ehrenamtlich tätig.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB ist der Teil des Präsidiums, der aus seinem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassenswart besteht.
Der Verein wird gerichtlich durch 2 der 3 Präsidiumsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind berechtigt, Spendenquittungen für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins auszustellen.
3. Im Präsidium vertreten sind weiterhin der Sportwart, der Jugendwart, der Pressewart, der Technikwart, der Verantwortliche für Recht und Ordnungen. Gegebenenfalls können weitere Mitglieder für das Präsidium aus den Besonderheiten des Vereins berufen werden (z.B. Breitensportwart, Wart für Kulturveranstaltungen, Medien).
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

5. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Präsidiumsmitglieder es beantragen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Präsidiums sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Das Präsidium regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums durch seine Geschäftsordnung und ist berechtigt, Ordnungen zu dieser Satzung zu erlassen.
9. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt das Präsidium einen Stellvertreter.
10. Die Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
11. Der Präsident beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Präsidiumssitzungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums aus bzw. überweist sie an die betreffende Präsidiumsmitglieder. Der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über den Stand der Tätigkeit des Vereins.
12. Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten, ohne dass es nach außen hin des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten bedarf.
13. Ehrenpräsidenten des Vereins haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 11 Das erweiterte Präsidium

Das erweiterte Präsidium wird durch das Präsidium bestimmt. Seine Aufgabenstellungen ergeben sich aus notwendigen Schwerpunktaufgaben des Vereins und aktuellem Anlass.

Das Präsidium benennt Ressortleiter, die zu den anberaumten Präsidiumssitzungen eingeladen werden und dort mit beratender Stimme an den Vereinsbeschlüssen mitwirken.

Es arbeitet aktiv an der Umsetzung der Vereinsbeschlüsse mit. Die Aufgaben werden durch den Präsidium festgelegt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium es beschließt (ordentliche Mitgliederversammlung) oder, wenn ein von mind. 20 % der ordentlichen Mitgliedern unterschriebener Antrag es unter Angabe von Gründen verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
2. In jedem Jahr muss spätestens im April eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich und durch Veröffentlichung im Clubhaus und auf der homepage des Vereins.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands,

- b) Bericht des Kassenwartes über den Jahresabschluss und den neuen Haushaltsplan
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidium
 - e) Anträge zur Mitgliederversammlung, Diskussionen, geplante Satzungsänderungen
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit solche zur Wahl anstehen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Verschiedenes.
4. Anträge zur Tagesordnung und Änderungen müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingegangen sein.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung klar und erkennbar verzeichnet werden.
 7. Ein bestimmter Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll, das von ihm und den Präsidenten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der nächsten Präsidiumssitzung vorzulegen.

§ 13 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach einjährig aufzustellendem Haushaltsplan zu erfolgen.
2. Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und des Kassenwesens obliegt dem Kassenwart.
3. Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse vornehmen und die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen haben. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vor zu legen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 14 Aufwändungsersatz/ Ehrenamtszuschale

1. Entstehen einem Präsidiumsmitglied zum Zweck der Ausführung eines Auftrages Aufwendungen, so ist der Verein verpflichtet, die belegten Aufwendungen auszugleichen.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann das Präsidium beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums eine Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG, gezahlt werden kann.

§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für Diebstähle aller Art, die während des Sportbetriebes in den Räumen bzw. auf dem Sportgelände vorkommen.
2. Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene, geänderte Fassung, tritt am 3. Juni 2021 in Kraft.